

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Stromversorgungsgesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

Stellungnahme der CVP-RUEK

(KR Heidi Frey / KR Pius Höltschi / KR Urs Kunz / KR Stefan Roth / KR Peter Zurkirchen)

Allgemein

Dieses neue Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und legt die kantonalen Ziele, Zuständigkeiten und Instrumente im Bereich der Stromversorgung fest.

Sind Sie generell mit den Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Eingriffsmöglichkeiten bei den Netznutzungstarifen und der Versorgungssicherheit sind mit diesem Gesetz nicht gegeben. Die Problematik der hohen Strompreise kann nur auf Stufe Bund beeinflusst werden.

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Kantonsinitiative nimmt der Kanton Luzern Einfluss zur Stärkung der Regulierungsbehörde und Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten.

§ 5 Leistungsaufträge

Die Kantone können die Zuteilung eines Netzgebiets mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbinden. Die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten können als speziell auszuweisendes Preiselement auf die Endverbraucher überwältzt werden.

Sollen den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilt werden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Leistungsaufträge sind sinnvoll in Bezug auf die Sicherstellung der Grundversorgung, Netz- und Versorgungssicherheit.

Sind Sie mit den im Gesetzesentwurf aufgeführten möglichen Inhalten von Leistungsaufträgen einverstanden?

einverstanden **eher einverstanden** eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es ist uns wichtig, dass in Leistungsaufträgen auch die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Förderung von erneuerbaren Energien beeinflusst werden können. Es ist uns dabei bewusst, dass sich dies auf den Strompreis auswirken kann.

Der Einsatz neuester Technologien ist sinnvoll sofern damit ein Mehrwert bei der Netzgesellschaft und bei den Stromkonsumenten erzielt werden kann. Bei Smart Metering ist zu beachten, dass keine Datenschutzrichtlinien verletzt werden (gläserne Bürger).

§ 6 Anschlusspflicht innerhalb des Netzgebietes

Mit § 6 wird die bereits aus dem Bundesrecht sich ergebende Anschlusspflicht des Netzbetreibers bekräftigt, aber nicht der Aufbau eines volkswirtschaftlich unerwünschten Parallelnetzes verhindert. Der Kanton kann dies nur unterbinden, wenn er dem im jeweiligen Netzgebiet verantwortlichen Netzbetreiber auch das ausschliessliche Recht zur Stromversorgung erteilt.

Soll dem Netzbetreiber das ausschliessliche Recht erteilt werden, innerhalb des ihm zugewiesenen Netzgebietes die Stromversorgung zu übernehmen?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit dem ausschliesslichen Recht kann die Grundversorgung sichergestellt werden. Der Aufbau eines Parallelnetzes ist grundsätzlich möglich, ist aber aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Das bestehende Netz würde weniger ausgelastet, dies führt zwangsläufig zu höheren Kosten. Parallele Einzelleitungen können im Einzelfall sinnvoll sein und sollen daher möglich sein.

§ 8 Anschluss ausserhalb der Bauzone

Nach Bundesrecht sind die Netzbetreiber unter anderem verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen (Art. 5 Abs. 4 StromVG). Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Ist es richtig, dass nach Massgabe von § 8 des Gesetzesentwurfes eine flächendeckende Stromversorgung ermöglicht wird?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen diese Absicht. Aus unserer Sicht gehört dies zum Service Public.

Ist es richtig, dass der Verursacher die Kosten der Erschliessung vollumfänglich zu tragen hat?
 einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es sollen nur die tatsächlich anfallenden Kosten dem Verursacher übertragen werden. Die individuell in Rechnung gestellten Kosten dürfen nicht nochmals zur Festlegung des Netznutzungstarifs einbezogen werden.

§ 10 Konzessionsgebühren

Der Gesetzesentwurf sieht drei Varianten vor. Gemäss Variante A verzichtet der Kanton für die Sondernutzung seines öffentlichen Grundes durch Infrastrukturanlagen zur Elektrizitätsversorgung auf Gebühren. Gemäss Variante B ist auch die Benutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinden durch Stromleitungen, wofür die Netzbetreiber im Rahmen von Konzessionsverträgen Gebühren entrichten, unentgeltlich. Nach Variante C können sowohl der Kanton als auch die Gemeinden Gebühren erheben, was der heutigen Rechtslage entspricht.

Welche Variante ziehen Sie vor?

Variante A Variante B **Variante C**

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen die Variante C welche der heutigen Rechtslage entspricht. Das Gemeinwesen soll bezüglich Eigentumsrecht gleich behandelt werden wie private Grundeigentümer. Mit der Abschaffung der Konzessionsgebühren würden bei den Gemeinden wichtige Einnahmen wegfallen, welche anschliessend durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden müssten. Die Auswirkungen auf den Stromtarif wären zudem minimal. Am hohen Preisniveau im Kanton würde sich kaum etwas ändern.

Soll die Höhe der Konzessionsgebühren gesetzlich beschränkt werden?

einverstanden eher einverstanden **eher nicht einverstanden** nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Höhe der Konzessionsgebühren soll grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden liegen (Gemeindeautonomie).

Soll bei einem Verzicht oder einer Reduktion der Gebühren eine Übergangsfrist von beispielsweise 5 Jahren vorgesehen werden, um die finanziellen Folgen für die betroffenen Gemeinwesen abzufedern?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir haben uns für die Beibehaltung der Konzessionsgebühren ausgesprochen. Für den Fall, dass diese wegfallen sollten, ist eine Übergangsfrist nötig.